

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl 300.612/001-Pr/1/01

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Interoperabilität des transeuropäischen Hoch-
geschwindigkeitsbahnsystems –
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 5. April 2001, Zl 210.860/1-II/C/11-2001, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Um eine Zersplitterung des Eisenbahnrechts hintanzuhalten, sollten die ggstl Interoperabilitätsregelungen in das Eisenbahngesetz aufgenommen werden. Dies gilt im Übrigen auch für die (ebenfalls noch nicht umgesetzte) Richtlinie 2001/16/EG vom 19. März 2001 über die Interoperabilität der konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsysteme. Der Rechnungshof empfiehlt daher, beide Richtlinien gemeinsam im Eisenbahngesetz zu behandeln.

2. Zu § 9 Abs 5 des Entwurfes:

Die vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten mag zwar dem gerade aktuellen Grundsatz entsprechen, „möglichst viele Agenden bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu konzentrieren“ (so die Erläuterun-

gen), stößt aber insofern auf Bedenken, als bei diesen Stellen kaum fach einschlägig ausgebildetes Personal vorhanden sein dürfte.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Nach den Angaben im Vorblatt sind Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes „nicht bzw nicht in bezifferbarer Höhe zu erwarten“. Diese Stellungnahme entspricht nicht den Anforderungen des § 14 BHG über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von rechtssetzenden Maßnahmen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

1. Juni 2001

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: